

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 31. Oktober 1984

27. Stück

36. Verordnung: Sonderregelung für den Ladenschluß.

36.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Oktober 1984, mit der eine Sonderregelung für den Ladenschluß getroffen wird

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964 wird verordnet:

Die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln dürfen am Samstag, dem 24. November 1984, bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat